



Jugendring
Osnabrücker Land e.V.

Geschäftsstelle:
Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück
Tel.: 0541/501-3579 oder 3179
e-mail: jugendring@Lkos.de

Osnabrück, 14. November 2013

Einladung zur Vollversammlung

Hallo,

hiermit laden wir Dich herzlich zur Vollversammlung des „Jugendring Osnabrücker Land e.V.“ ein. Sie findet statt am

Dienstag, 10. Dezember 2013 um 19:30 Uhr im Kreishaus

Kleiner Sitzungssaal (Raum 2092, Eingang Veranstaltungsräume)
Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.

Zusammen mit dieser Einladung erhältst Du die Tagesordnung und drei Anträge zur Satzungsänderung des „Jugendring Osnabrücker Land e.V.“. Über die Anträge wird im Rahmen der Vollversammlung beraten und abgestimmt.

Die Vorstandswahlen sind (ausschließlich) in diesem Jahr etwas komplizierter als gewohnt. Teilweise werden Vorstandsmitglieder für ein Jahr, teilweise für zwei Jahre gewählt. Dies ist Folge der - vorher in der Sitzung zu beschließenden - Satzungsänderung, die eine jährliche Wahl des ca. hälftigen Vorstandes vorsieht (s. Anlage: Antrag des Jugendringes Osnabrücker Land). Wir werden die Wahlmodalitäten in der Vollversammlung auch noch einmal detailliert erörtern.

Wir freuen uns sehr, wenn Du am 10. Dezember dabei bist.

Für den Jugendring Osnabrücker Land e.V.

Mareike Lager
Vorstandssprecherin

Thomas Steinkamp
Vorstandssprecher

**Tagesordnung der Vollversammlung
des „Jugendring Osnabrücker Land e.V.“
am 10. Dezember 2013**

1. Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung und Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung des Protokolls der Vollversammlung vom 11.04.2013
4. Aktuelle Runde – Mitglieder News
5. Geschäftsbericht: Rückblick und Ausblick der Jugendringarbeit
 - a. Ehrenamt in Schule
 - b. Fachtag „Rückenwind fürs Ehrenamt“
 - c. Stippvisite beim „Zirkus der Kulturen“
 - d. Stand „100-Ideen-Programm“
 - e. Stand „Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für Ehrenamtliche“
 - f. Neugestaltung des Jugendförderpreises
6. Finanzbericht
7. Bericht der Kassenprüfer
8. Entlastung des Vorstandes
9. Satzungsänderung
 - a. Antrag des Jugendring Osnabrücker Land e.V. (§ 7)
 - b. Antrag der Katholischen Jugend im Landkreis Osnabrück (§ 8)
 - c. Antrag der Katholischen Jugend im Landkreis Osnabrück (§§ 10, 11, 12)
10. Wahl eines Wahlleiters / einer Wahlleiterin
11. Wahlen
 - a. Wahl einer Vorstandssprecherin / eines Vorstandssprechers für 2 Jahre
 - b. Wahl einer Vorstandssprecherin / eines Vorstandssprechers für 1 Jahr
 - c. Wahl der Kassenführerin / des Kassenführers für 2 Jahre
 - d. Wahl von einem weiteren Vorstandsmitglied für 2 Jahre
 - e. Wahl von drei weiteren Vorstandsmitgliedern für 1 Jahr
 - f. Wahl der zwei Kassenprüfer/innen für 1 Jahr
12. Verschiedenes

Jugendring Osnabrücker Land e.V.
Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück



Jugendring
Osnabrücker Land e.V.

Geschäftsstelle:
Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück
Tel.: 0541/501-3579 oder 3179
e-mail: jugendring@Lkos.de

Osnabrück, 11. November 2013

Antrag auf Satzungsänderung

Antragsteller:

Vorstand des „Jugendring Osnabrücker Land e.V.“

Die Vollversammlung möge beschließen:

Satzungsänderung „§ 7 Der Vorstand, Satz 3“

bisher

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Vollversammlung gewählt. Er bleibt jedoch im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Änderungsvorschlag

Der Vorstand wird wie folgt im jährlichen Wechsel von der Vollversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt.

a. ein/e Vorstandssprecher/in und drei weitere Vorstandsmitglieder

b. ein/e Vorstandssprecher/in, Kassenführer und ein weiteres Vorstandsmitglied

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer, des/r Ausgeschiedenen, eine/n Nachfolger/in bestimmen.

Begründung:

Mit dieser Satzungsänderung soll gewährleistet werden, dass eine kontinuierliche Vorstandsarbeit mit Weitergabe von entsprechendem Know How durch erfahrene Vorstandsmitglieder erfolgen kann.

Der Vorstand kann z.B. dann nicht als Ganzes am Ende einer Amtsperiode aufhören und folglich auch kein ganz neuer unerfahrener Vorstand als Ganzes ins Amt kommen. Auch ist durch diese Änderung immer ein/e Vorstandssprecher/in vertreten.

Katholische Jugend

Landkreis Osnabrück

Jugendring Osnabrück Land e. V.
Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück

Kath. Jugendbüro Os Nord
An der Kirchenburg 1
49577 Ankum
Tel. : 05462/88789-0
Email : buero@kjb-osnord.de

Kath. Jugendbüro Os Süd
Gartbrink 5 a
49124 Georgsmarienhütte
Tel. : 05401/42475
Email :
andrea.hehemann@kathjos.de

Ankum, den 06. November 2013

Antrag auf Satzungsänderung

Antragsteller:

Katholische Jugend Osnabrück Land

Die Vollversammlung möge beschließen:

Satzungsänderung „§ 8 Geschäftsjahr, Kassen- und Rechnungswesen“

Bisher:

- 1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.*
- 2. Die Mitglieder haften bei abzuschließenden Verträgen und sonstigen Verpflichtungen nur mit dem Vereinsvermögen des Jugendringes.*
- 3. Alle Kassengeschäfte werden grundsätzlich durch den/die Kassenführer/in wahrgenommen. Durch Übertragung können Überweisungen auch von Mitarbeitern/innen der Geschäftsstelle getätigt werden. Der/Die Kassenführer/in hat die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel gegenüber dem Landkreis und der Vollversammlung nachzuweisen, die für diesen Zweck zwei Kassenprüfer/innen wählt.*
- 4. Ein Beitrag wird von den Mitgliedsverbänden nicht erhoben.*

Änderungsvorschlag:

Neu = unterstrichen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Die Mitglieder haften bei abzuschließenden Verträgen und sonstigen Verpflichtungen nur mit dem Vereinsvermögen des Jugendringes.

3. Alle Kassengeschäfte werden grundsätzlich durch den/die Kassenvührer/in wahrgenommen. Durch Übertragung können Überweisungen auch von Mitarbeitern/innen der Geschäftsstelle getätigt werden. Der/Die Kassenvührer/in hat die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel gegenüber dem Landkreis und der Vollversammlung nachzuweisen, die für diesen Zweck zwei Kassenvrüfer/innen wählt.

4.

(1) Die Vollversammlung wählt zwei Kassenvrüferinnen/Kassenvrüfer für die Dauer von einem Jahr.

(2) Die Kassenvrüferinnen/Kassenvrüfer haben die Aufgabe Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenvrüferinnen/Kassenvrüfer haben die Vollversammlung über das Ergebnis der Kassenvrüfung zu unterrichten. Die Kassenvrüferinnen/Kassenvrüfer dürfen weder dem Vorstand angehören noch Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle sein.

(3) Die Buchhaltung wird einmal jährlich von zwei auf der Vollversammlung gewählten Kassenvrüfern geprüft.

5. Ein Beitrag wird von den Mitgliedsverbänden nicht erhoben.

Begründung:

In der aktuellen Satzung ist lediglich festgehalten, dass zwei Kassenvrüfer gewählt werden. Es wird nichts festgehalten bzgl. der Dauer der Amtszeit, des Umfangs und der Häufigkeit der Prüfung. Wir möchten dies festgehalten haben, damit es auch für zukünftige Kassenvrüfer und die Mitglieder klar erkennbare Informationen, zu der Dauer ihrer Tätigkeit, der Art und Häufigkeit der Prüfung gibt. Aufgaben, Amtszeiten usw. sind für die Vorstandsmitglieder und Kassenvührer in der Satzung festgehalten. Deswegen bitten wir darum, dass unserem Antrag auf Satzungsänderung statt gegeben wird.

Katholische Jugend

Landkreis Osnabrück

Jugendring Osnabrück Land e. V.
Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück

Kath. Jugendbüro Os Nord
An der Kirchenburg 1
49577 Ankum
Tel. : 05462/88789-0
Email : buero@kjb-osnord.de

Kath. Jugendbüro Os Süd
Gartbrink 5 a
49124 Georgsmarienhütte
Tel. : 05401/42475
Email :
andrea.hehemann@kathjos.de

Ankum, den 06. November 2013

Antrag auf Satzungsänderung

Antragsteller:

Katholische Jugend Osnabrück Land

Die Vollversammlung möge beschließen:

Aufnahme eines weitere Paragraphen „§10 Anträge und Abstimmungsregeln“

Bisher:

§ 9 Beschlüsse und Wahlen

1. Die Organe des Jugendringes fassen ihre Beschlüsse, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Bei Stimmgleichheit hat eine erneute Beratung zu erfolgen.

2. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Verlangen einer/eines Stimmberechtigten muss geheim abgestimmt werden.

3. Jeder satzungsgemäß gefasste Beschluss ist für alle Mitglieder verbindlich.

§ 10 Satzungsänderungen

Die Satzung kann nur mit 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Delegierten durch die Vollversammlung geändert werden.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Jugendringes kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten durch die Vollversammlung beschlossen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Vollversammlung des Jugendringes Osnabrücker Land e.V. am 22.11.2011 in Kraft.

Änderungsvorschlag:

Neu = unterstrichen

§ 9 Beschlüsse und Wahlen

1. Die Organe des Jugendringes fassen ihre Beschlüsse, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Bei Stimmgleichheit hat eine erneute Beratung zu erfolgen.
2. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Verlangen einer/eines Stimmberechtigten muss geheim abgestimmt werden.
3. Jeder satzungsgemäß gefasste Beschluss ist für alle Mitglieder verbindlich.

§ 10 Anträge und Abstimmungsregeln

(1) Anträge können von Organen des Jugendring Osnabrücker Land e. V. und den Mitgliedern des Vereins gestellt werden. Sie sind schriftlich einzureichen. Aus dem Antrag muss der Antragsteller, Antragsanlass und eine Antragsbegründung hervorgehen.

(2) Mitgliedsanträge und Satzungsänderungen müssen dem Jugendring Osnabrücker Land e. V. mindestens 4 Wochen vor der Versammlung vorliegen. Diese müssen mit der Einladung und Tagesordnung an die Mitglieder verschickt werden, damit sich diese im Vorfeld ausreichend auf die Vollversammlung und die Anträge vorbereiten können.

(3) Andere Anträge können auch als Initiativanträge bei einer Vollversammlung eingebracht werden, sofern die Vollversammlung beschlussfähig ist und per Beschluss die Anträge in die Tagesordnung aufnimmt.

(4) Bei Mitgliedsanträgen entscheidet die Vollversammlung gemäß § 4 Satz 4.

(5) Satzungsänderungen können nur mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Delegierten durch die Vollversammlung geändert werden.

(6) Bei Abstimmung anderer Anträge gilt gemäß § 9 Satz 1 bis 3.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Jugendringes kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten durch die Vollversammlung beschlossen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Vollversammlung des Jugendringes Osnabrücker Land e.V. am 22.11.2011 in Kraft.

Begründung:

In der aktuellen Satzung wird lediglich festgehalten, bei welcher Stimmabgabe Mitgliedsanträgen stattgegeben und Satzungsänderungen genehmigt werden, aber nicht in welcher Form Anträge gestellt werden können. Wir wollen das Anträge schriftlich mit Mindestangaben eingereicht werden, im Sinne der Nachvollziehbarkeit und Dokumentation. Wir möchten dies gern transparenter für alle Mitglieder machen, da jeder die Chance erhalten sollte Anträge zu stellen, wissen sollte woran er sich orientieren kann und sich auf eine Abstimmung über Anträge vorbereiten können sollte, weswegen wir um die Aufnahme des Paragraphen in die Satzung bitten.